

### **Tagesordnungspunkt 3**

#### **4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Meisenheim; Siedlungsentwicklung Meisenheim**

##### **-Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur endgültigen Entscheidung (Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplans) der Verbandsgemeinde Nahe-Glan**

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Scheidenberge“ wurde eine Mischgebietsfläche und im Rahmen der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Liebfrauenberg“ werden Sondergebietsflächen in der Stadt Meisenheim ausgewiesen. Da dies von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, wurde eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Da der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, ist eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die bisherigen Darstellungen sind:

Bereich „Scheidenberge“: Wohnbauflächen

Bereich „Liebfrauenberg“: Sonstige Sondergebietsflächen, Flächen für die Landwirtschaft, Nach § 24 LPflG pauschal gesch. Fläche, Straßenverkehrsflächen.

Über die während des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 eingegangenen Stellungnahmen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 20.07.2022 beraten und Beschluss gefasst. Die endgültige Entscheidung über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungsplans bedarf nach § 67 Abs. 2 Satz 2 GemO der Zustimmung der Ortsgemeinden. Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, sind nur die Zustimmungen der Stadt Meisenheim und die an die Gemarkung angrenzenden Nachbargemeinden einzuholen.

Nach anschließendem Feststellungsbeschluss durch den Verbandsgemeinderat wird die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur Genehmigung vorgelegt.

#### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Rehborn hat die Entscheidung des Verbandsgemeinderates zur 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans zur Kenntnis genommen und stimmt der vorgesehenen Planung gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) zu.

**Abstimmungsergebnis:** 8 Ja-Stimmen  
- Nein-Stimmen  
- Enthaltungen